

Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau : Referat von Dr. jur. J. Thalberg : gehalten in der Union für Frauenbestrebungen

Autor(en): **Thalberg, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1916)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich 1.

Redaktion: Fräulein K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich 2.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH 1, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.70.

Inserate: die viergespaltene Petizelle oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Annahme durch die Annoncen-Expedition Keller & Co. in Luzern.

Inhaltsverzeichnis: Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau. — Ein Protest von Frauen. — Eine Jugendprozessordnung für den Kanton Zürich. — Welschland. — Unser Bauernstand und seine Bedeutung für die Lebensmittelversorgung der Schweiz. — Die schweizerische Industrie im internationalen Konkurrenzkampf. — Aus den Vereinen.

Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau.

Referat von Dr. jur. J. Thalberg,
gehalten in der Union für Frauenbestrebungen.

Die Verhältnisse, die durch die heutige Kriegslage geschaffen worden sind, haben im Leben der Frau Änderungen hervorgerufen und Situationen begründet, wie man sie vor dem Kriege wohl nicht für möglich gehalten hat. Wirtschaftlich hat die Stellung der Frau durch den Krieg an Bedeutung ganz ausserordentlich zugenommen. Viele Berufszweige sind ihr zugänglich gemacht worden, neue Aufgaben sind ihr geschaffen worden, in die sie sich während der jetzigen Verhältnisse hineinzufinden haben wird. Die erhöhte Bedeutung der Frauentätigkeit im öffentlichen und privaten Leben hat wiederum verschiedene Probleme gezeitigt, die noch zu lösen sein werden, wenn die Frau sich vollständig in die ihr durch den Krieg geschaffene neue Stellung einleben und sich derselben zweckmässig und dauernd anpassen soll. Eines dieser Probleme ist die Lösung der Nationalitäts-, d. h. der Staatsangehörigkeitsfrage, spielt dieselbe doch bei der Besetzung von öffentlichen und privaten Stellen eine grosse Rolle; eine Rolle, die ihr nicht nur jetzt durch den Krieg verliehen worden ist, sondern die auch noch lange Zeit nach Beendigung des Krieges wohl in erhöhtem Masse aktuell bleiben wird. Eine besondere Aufmerksamkeit ist hier der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau zu widmen. Der Nationalitätswechsel, welchen die Frau heute, wie schon in früherer Zeit, durch die Eheschliessung erleidet, hat von jeher zu Konflikten geführt, Konflikten, die in alter Zeit mehr psychischer und idealer Art waren und schon im Altertum einen beliebten Stoff für Legenden und Dramen gebildet haben, in unserer Zeit aber neben diesen psychischen Konflikten auch von grosser wirtschaftlicher Bedeutung geworden sind, einer Bedeutung, die sie nur in Anbetracht des heutigen Umfangs des Wirtschaftskrieges erreichen konnten.

In seelischer Beziehung leidet auch heute die Frau, die den feindlichen Ausländer geheiratet hat, ebenso wie in alter Zeit. Sie muss es über sich ergehen lassen, in ihrem eigenen angestammten Lande als Landesfeindin behandelt zu werden, weil sie vielleicht vor Jahren mit einem Manne eine Ehe eingegangen ist, dessen Heimatstaat sich jetzt zu ihrem angestammten Lande im Kriege befindet. Sie muss es miterleben, dass ihr Gatte, ihr Sohn gegen ihren Vater oder ihren Bruder auf dem Schlachtfelde kämpft, sie muss es erdulden, im Heimatstaate ihres Mannes als feindliche Ausländerin, die sie doch durch Geburt und Abstammung in den Augen Vieler verblieben ist, misstrauisch betrachtet und gehasst zu werden. Und zu diesen Leiden gesellen sich nun in erhöhtem Masse die wirtschaftlichen Sorgen. Viele Frauen haben ihren Beruf, ihre Existenz dadurch verloren, dass sie als geborene Inländerinnen durch ihre Eheschliessung mit Ausländern Angehörige feindlicher Staaten geworden sind und dadurch infolge von Konfiskationen, Patententziehungen und dergleichen um ihre Stellung und Beruf, kurzum ihre Lebensexistenz gebracht worden sind. In Anbetracht dieser ausserordentlich weitgehenden Folgen, welche der Erwerb einer Staatsangehörigkeit im wirtschaftlichen und Berufsleben namentlich auch der verheirateten Frau bringen kann, hat die Union für Frauenbestrebungen dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet und eine Untersuchung sowohl der heutigen Zustände als auch insbesondere die Prüfung der Frage, wie hier eine Remedur geschaffen werden kann, sich zur besonderen Aufgabe gemacht. Wir wollen daher heute untersuchen:

A. Wie gestaltet sich im Allgemeinen in den Kulturstaaten die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau?

B. Welche Abänderungen gegenüber dem heutigen Zustande erscheinen wünschenswert und erreichbar und auf welchem Wege?

Ad A. Es würde über den Rahmen eines Vortrages hinausgehen, wollte man juristisch über alle Einzelheiten der betreffenden Bestimmungen der verschiedenen europäischen und aussereuropäischen Staatsgesetze sprechen, welche auf den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau Bezug haben. Es wird aber zur Orientierung der heutigen Versammlung genügen, wenn ich kursorisch die Staatsangehörigkeit der Frau in den einzelnen Staaten bespreche. Ich werde successive die Staatsangehörigkeit der Frau nach folgenden Richtungen hin untersuchen:

1. Die Staatsangehörigkeit der Frau während Bestehens der Ehe.
2. Die Staatsangehörigkeit der Witwe.
3. Die Staatsangehörigkeit der geschiedenen Frau.
4. Die Staatsangehörigkeit der getrennt lebenden Frau und derjenigen Frau, deren Ehe für nichtig erklärt wurde.

1. Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau während Bestehens der Ehe.

In allen europäischen und aussereuropäischen Kulturstaaten erwirbt die Frau durch die Eheschliessung die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes und verliert damit ihre angestammte Staatsangehörigkeit. Eine einzige Ausnahme besteht in der Republik Ekuador gemäss Art. 21 des Fremdengesetzes vom 25. August 1892. Danach behält die Ekuadoranerin, die einen Ausländer geheiratet hat, ihre ekuadoranische Staatsangehörigkeit, solange sie in ihrer Heimat bleibt. Verlässt sie dieselbe, so folgt sie auch hier dem Nationalstatus ihres Ehemannes und wird von ihrem angestammten Heimatlande als Ausländerin, als Angehörige des Staates ihres Ehemannes betrachtet.

Während Bestehens der Ehe kann eine Änderung der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau in zweifacher Hinsicht eintreten,

a) dadurch, dass sie zusammen mit ihrem Ehemann eine andere Staatsangehörigkeit statt oder neben der bisherigen erwirbt,

b) dadurch, dass sie allein Angehörige eines andern Staates wird.

Ad a. Der Fall ist in den einzelnen Staaten verschiedenartig geregelt. Man kann hiebei folgende Gruppen unterscheiden:

1. Der Erwerb eines neuen Bürgerrechtes seitens des Mannes berührt die Ehefrau nicht. Die Ehefrau behält ihre frühere Nationalität, bleibt also Angehörige eines andern Staates als der neu eingebürgerte Ehemann. Auf dieser Basis stehen die Gesetze des französischen Rechtssystems, so Frankreich Art. 5 des Gesetzes vom 18. August 1888, Belgien, Bulgarien. Die natürliche Folgerung dieses Prinzips ist also, dass auch die Frau das Bürgerrecht nicht verliert, wenn es der Mann verliert. Doch enthalten auch diese Gesetze zu Gunsten der Frau das Privileg, dass sie neben ihrem Mann durch selbständige Erwerbung dessen neues Bürgerrecht erwerben kann, ohne dass bei ihr alle diejenigen formellen Erfordernisse vorhanden sein müssen, welche sonst für den Erwerb der Staatsangehörigkeit in diesem erwähnten Staate notwendig sind.

2. Der Erwerb des neuen Bürgerrechtes durch den Mann erstreckt sich auch auf die Ehefrau, sofern nach dem Rechte des früheren Heimatstaates die Ehefrau unter ehemännlicher Vormundschaft steht, und sofern nicht zu Gunsten der Ehefrau ein besonderer Vorbehalt gemacht worden ist. So insbesondere unser schweizerisches Bundesgesetz betreffend Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Art. 3. In der Praxis des Bundesrates wird es nun so gehandhabt, dass der Bundesrat vor der Bewilligung des Erwerbes eines Kantons- und Gemeindebürgerrechtes auch zu Gunsten der Frau sich regelmässig eine Erklärung der Frau beibringen lässt, dass sie mit der Einbürgerung in der Schweiz einverstanden ist.

3. Mit dem Erwerb durch den Mann erwirbt auch die Frau das Bürgerrecht, sofern nicht ein besonderer Vorbehalt zu ihren Gunsten gemacht wird; so insbesondere Deutschland, Dänemark. Da die Frau hier den Vorbehalt selbst stellen kann, kommt es praktisch auf den Zustand hinaus, dass es regelmässig, wie bei uns in der Schweiz, der Zustimmung der Ehefrau zum Erwerb der Staatsangehörigkeit bedarf.

4. Mit dem Ehemanne wird auch die Ehefrau ohne Weiteres naturalisiert; so in Österreich, Russland und Italien. In Italien

gemäss dem Gesetz vom 13. Juni 1913 allerdings nur dann, wenn die Ehefrau faktisch den Wohnsitz mit dem Manne teilt.

Ad b. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die verheiratete Frau in der Weise, dass sie allein das neue Bürgerrecht erwirbt.

Der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit durch die Frau allein während Bestehens der Ehe ist schwieriger als der gemeinsame Erwerb durch die Ehegatten. In manchen Staaten, z. B. in Russland, Art. 840 des Zivilgesetzbuches und in China, § 5 des Gesetzes vom 18. November 1912 kann eine verheiratete Frau ohne ihren Ehemann überhaupt nicht ins Bürgerrecht aufgenommen werden. In Deutschland bedarf der Einbürgerungsantrag der Ehefrau der Zustimmung des Ehemannes, die aber durch die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes ersetzt werden kann. Im Geltungsgebiete des französischen Rechtssystems, in Grossbritannien und bei uns in der Schweiz kann die Aufnahme der Ehefrau ins Bürgerrecht allein für sich ohne gleichzeitige Mitwirkung ihres Ehemannes erfolgen.

2. Die Staatsangehörigkeit der Witwe.

Die Witwe behält ihre frühere Staatsangehörigkeit auch nach dem Tode ihres Mannes bei. Fast alle Staaten gewähren aber der Witwe das Recht, das durch ihre Heirat verlorene Staatsbürgerrecht zurückzuerwerben, wenn sie in ihren angestammten Heimatstaat zurückkehrt. In manchen Staaten, z. B. bei uns in der Schweiz wird dieses Recht nur binnen einer bestimmten Frist seit Auflösung der Ehe gewährt.

3. Die geschiedene Frau.

In allen Ländern, welche die Scheidung kennen und die soeben erwähnten Vergünstigungen für die Witwe statuiert haben, wird die geschiedene Frau der Witwe gleichgestellt.

4. Die getrennte Frau.

Zu unterscheiden ist die von Tisch und Bett gerichtlich getrennte oder aber nur die faktisch getrennt lebende verheiratete Frau. Die faktisch getrennt lebende Ehefrau hat in allen Staaten die Stellung der verheirateten Frau; eine einzige Ausnahme statuiert nur Italien in Art. 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1912, wonach, wie ich bereits früher in einem andern Zusammenhang erwähnt habe, in Italien eine Ehefrau mit ihrem Mann nur dann naturalisiert wird, wenn sie seinen Wohnsitz teilt.

Die gerichtlich von Tisch und Bett getrennte Frau wird in den einzelnen Staaten verschieden behandelt. Bei uns in der Schweiz wird sie gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes der geschiedenen Frau gleichgestellt, in den meisten andern Ländern aber trotz der gerichtlich ausgesprochenen Trennung so behandelt wie die verheiratete Frau. Unser schweizerischer Standpunkt ist wohl der wirtschaftlich zweckmässiger, der der andern Staaten aber der juristisch logischere, weil die getrennte Frau von ihrem Manne nicht gänzlich geschieden, sondern zeitweilig oder aber vielleicht auch dauernd als getrennt gilt, aber doch seinen Status rechtlich teilt.

Die Frau, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist, erwirbt das Bürgerrecht des Staates zurück, dem sie vor der Eheschliessung angehört hat.

Ad B. Die Änderungen gegenüber dem heutigen Zustand, wenn man in Anbetracht der Verschiedenheit der einzelnen Gesetzgebungen überhaupt von einem Zustand sprechen darf, können meiner Ansicht nach nicht von einschneidender Bedeutung sein. Vom idealen Standpunkt aus wäre entschieden das Richtige, wenn die Frau auch nach ihrer Verheiratung ihr angestammtes Bürgerrecht behalten würde, wenn sie also auch rechtlich das verbleiben würde, was sie nach Abstammung, Rasse und Gesinnung eben in Tat und Wahrheit doch verbleibt. So ist der Zustand, wie er in Ekuador wenigstens in abgeschwächtem Masse besteht, dass die Einheimische auch trotz ihrer Verehelichung mit dem Fremden in ihrer Heimat

als Einheimische weiter gilt, wenn sie dort verbleibt, das einzig Natürliche. Mit dem komplizierten Organismus des modernen juristischen und sozialpolitischen Lebens lässt sich aber dieser Grundsatz nicht vereinigen. Es sprechen eine Reihe zwingender Gründe dafür, dass die verheiratete Frau als Gattin und Mutter nach Möglichkeit die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes und ihrer Kinder haben soll. Fast in allen modernen Gesetzgebungen sind die Rechte der Mutter bedeutend erweitert und verbessert worden. Die Stellung, welche sie als Vertreterin, als Inhaberin der elterlichen Gewalt über ihre Kinder ausübt, verlangt auch die Notwendigkeit der gleichen Nationalität. Die sozialpolitische Gesetzgebung hat auf dem Gebiete des Fürsorgewesens, des Armen- und des Versicherungswesens eine Regelung getroffen, welche auf die Staatsangehörigkeit einer Familie als solcher zugemünzt ist, und welche auch zu ausserordentlichen Komplikationen führen würde, wenn innerhalb der Familie verschiedene Staatsangehörigkeiten eine Rolle spielen würden. Aber auch die immer komplizierter werdende Ausgestaltung des Privatrechtes, des Familien- und Erbrechtes, des Handlungsfähigkeitsrechtes usw. lässt es als dringend wünschenswert erscheinen, dass wenigstens im Rahmen der Familie, in den Beziehungen der Ehegatten zu einander und im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern nicht noch die Frage der verschiedenen Nationalitäten eine Rolle spielt, weil auch die meisten modernen Gesetzgebungen auf den Nationalitätenunterschied leider viel zu wenig Rücksicht genommen haben und auch hier in der Praxis Schwierigkeiten entstehen, welche im Interesse der raschen und gleichmässigen Handhabung des Rechtes unbedingt vermieden werden sollten. Wird man also aus gesetzestechnischen und wirtschaftspolitischen Gründen im allgemeinen den Grundsatz beibehalten müssen, dass die verheiratete Frau mit der Eheschliessung ihre angestammte Staatsangehörigkeit verliert und Angehörige des Staates ihres Mannes wird, so wird man mit allem Nachdruck das Postulat stellen müssen, dass die ursprüngliche Staatsangehörige, die durch ihre Eheschliessung Ausländerin wird, im Kriegsfall auch während Bestehens der Ehe mit dem feindlichen Ausländer in ihrer ursprünglichen Heimat nicht als feindliche Ausländerin angesehen werden darf. Der Grundsatz des feindlichen Ausländers ist ja bekanntlich in der modernen Völkerrechtsgesetzgebung überhaupt verschwunden gewesen, weil nach dem Grundsatz der modernen Staaten ja nur ein Staat mit einem andern, aber nicht die Angehörigen eines Staates mit denen des andern Staates auf dem Kriegsfuss sich befunden haben. Nur England hatte sich bekanntlich zu diesem Standpunkte nie bekehrt, sondern grundsätzlich auch die feindlichen Staatsangehörigen im Kriegsfall als Feinde betrachtet. Wir wissen nun alle, dass diese schönen Grundsätze leider durch die tatsächlichen Verhältnisse überholt sind, und dass der Krieg, den wir heute alle miterleben, in weitestem Umfang auch gegen die Angehörigen der feindlichen Staaten getragen wird. Und darum muss auch mit aller Entschiedenheit dem entgegengetreten werden, dass eine Frau in dem Lande, zu welchem sie kraft ihrer Abstammung, Rasse und meistens auch Gesinnung doch gehört, als Feindin betrachtet wird, nur weil sie einen Ausländer geheiratet hat, dessen Heimatstaat mit ihrem angestammten Staate jetzt im Kriege sich befindet. Dieser Grundsatz, dass eine solche Frau, obwohl Angehörige eines feindlichen Staates, an und für sich doch nicht als Feindin behandelt werden darf, würde auch mit den heutigen Grundsätzen des Kriegsrechtes der einzelnen Staaten im Einklange stehen. Wenn z. B. in Frankreich der Elsass-Lothringer, der slavische Österreicher, der polnische Preussé nicht als Feinde betrachtet werden, so dürfte wohl auch eine Französin des Rechtsschutzes geniessen, auch wenn sie durch ihre Eheschliessung z. B. Ungarin geworden ist. Das erste Postulat, welches ich stellen möchte, ist also dies,

dass in den einzelnen Staaten angestrebt wird, die ursprüngliche Staatsangehörige, welche durch ihre Eheschliessung feindliche Ausländerin geworden ist, nicht als solche zu behandeln, sondern ihr die Ausnahme des Rechtsschutzes zu gewähren, wie sie z. B. Frankreich den Elsass-Lothringern zu Teil werden lässt. Das zweite Postulat geht dahin, dass die Ehefrau auch in den Staaten, wo sie zur Zeit ohne gleichzeitige Einbürgerung ihres Ehemannes das Staatsbürgerrecht nicht erhalten kann, naturalisiert werden sollte; schlimmstenfalls wenigstens unter den Einschränkungen des deutschen Reichssystems, also mit Zustimmung des Ehemannes, oder wenn diese aus irgend welchen Gründen nicht tunlich ist, mit Zustimmung einer besonderen Behörde an ihrem Wohnsitz. Wenn beispielsweise eine Russin, welche durch ihre Heirat Deutsche geworden ist, nach dem Kriege in Russland weiter verbleiben will, wird sie ein grosses Interesse haben, die russische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Zustimmung des Ehemannes wird vielleicht aus dem Grunde unmöglich sein, weil er geisteskrank oder verschollen ist, und in solchen Fällen sollte zum mindesten eine Möglichkeit gegeben sein, mit Zustimmung einer zuständigen Behörde nach Prüfung der Sachlage die Aufnahme ins Bürgerrecht zu erwerben. Mein drittes Postulat geht dahin, dass in allen Staaten die Anwendung des in Frage kommenden Rechtes geregelt werden soll, wenn Ehegatten verschiedener Staatsangehörigkeit sind, und dabei der Grundsatz gelten sollte, dass wenn der eine der Ehegatten Inländer ist, das inländische Recht angewendet werden soll. Dieses Postulat ist namentlich für die Frage der Ehescheidung von ausserordentlicher Bedeutung. Wie sie wohl wissen, kennt eine Reihe von Staaten, so z. B. Österreich, Italien, Spanien die Ehescheidung für katholische Staatsangehörige nicht. Nun sind schon Fälle vorgekommen, wo z. B. eine Schweizerin einen Italiener geheiratet hat und nachher während Bestehens der Ehe ihr schweizerisches Bürgerrecht zurückerworben hat. Die Situation war nun die, dass der Mann Italiener, die Frau Schweizerin ist. Die Frau stellt nun als schweizerische Staatsangehörige die Ehescheidungsklage. Nach der neuesten Praxis unserer Gerichte wird sie als Schweizerbürgerin nicht geschieden, weil nach dem Recht ihres Ehemannes eine Scheidung unmöglich wäre, obwohl zugegeben werden musste, dass in jenem besonderen Falle es in moralischem und ökonomischem Interesse gewesen wäre, die Scheidung jener längst aufgelösten Ehe auszusprechen. Es ist nun auch vom juristischen Standpunkt unrichtig und bedenklich, wenn man der ausländischen Gesetzgebung vor dem unserem Geiste und unserem moralischen Empfinden und Zweck mehr entsprechenden inländischen Recht den Vorzug geben würde. Und eine Reihe anderer Gesetzgebungen, z. B. das deutsche Recht, hat klipp und klar erklärt, dass wenn inländisches und ausländisches Recht andere Prinzipien verfolgen, dem inländischen, d. h. dem heimischen Recht nachgelebt werden muss. Die Frage, wie diese angestrebten, durch meine Postulate formulierten Zwecke erreicht werden sollen, beantworte ich dahin, dass der Weg der nationalen Gesetzgebung, bezw. Verordnungen angetreten werden muss und nicht internationale Vereinbarungen zwischen einzelnen Staaten, weil der Wert dieser internationalen Vereinbarungen, wie der Krieg wieder gezeigt hat, höchst problematischer Natur ist und die Durchführung nur dann gesichert ist, wenn die betreffenden Rechtsgrundsätze durch die nationale Gesetzgebung der einzelnen Staaten formuliert sind. Aufgabe der einzelnen Sektionen der Vereine für Frauenbestrebungen dürfte es daher sein, in den einzelnen Ländern diese Postulate zur Durchführung zu bringen.